



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.



DRSC

Position | Steuerpolitik | CSRD

Zukunft der Nachhaltigkeits- berichterstattung

Was erwartet deutsche Unternehmen ab 2024?



Publikation

bdi.eu/publikation/news/zukunft-der-nachhaltigkeitsberichterstattung



*Einfach den QR-Code mit dem
Smartphone oder Tablet einscannen
und die digitale Version öffnen.*

Inhalt

<i>Vorworte</i>	4
<hr/>	
<i>1 Hintergrund</i>	8
<hr/>	
<i>2 Die CSRD — neue Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>	12
<hr/>	
<i>3 ESRS — Die neuen, verbindlichen und einheitlichen Berichtsstandards</i>	20
<hr/>	
<i>4 Umwelttaxonomie — Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten</i>	26
<hr/>	
<i>5 Elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>	28
<hr/>	
<i>6 Leitfaden zur Implementierung der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>	30
<hr/>	
<i>7 Ausblick auf weitere Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>	34
<hr/>	
<i>Weiterführende Literatur</i>	36
<hr/>	
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	37
<hr/>	
<i>Impressum</i>	38
<hr/>	

Vorworte



Die CSRD bringt tiefgreifende Veränderungen für viele deutsche Unternehmen mit sich. Künftig muss mit dem Lagebericht ein umfangreicher Nachhaltigkeitsbericht in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance erstellt werden. Dies gilt für rund 15.000 Unternehmen in Deutschland – nicht nur für große, sondern auch für mittelständische Unternehmen. Die neuen Nachhaltigkeitsberichts-pflichten bieten die Chance, Nachhaltigkeit strukturiert im Unternehmen zu verankern, was sich positiv auf Kapitalbeschaffung, Kostenstrukturen und den Unternehmenserfolg auswirken kann.

Der Aufwand der Unternehmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung muss allerdings verhältnismäßig sein. Insbesondere neu berichtspflichtige Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen. Diese Unternehmen müssen sich auf eine neue Art der Berichterstattung einstellen und ihre Prozesse entsprechend anpassen, was hohe zusätzliche Kosten und Ressourcenaufwand hervorruft. Entscheidend ist daher, dass eine praxistaugliche Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland erfolgt und der Bürokratieaufwand für die Unternehmen begrenzt wird.

All dies bedeutet eine große gemeinsame Kraftanstrengung. Daher möchten wir mit der vorliegenden Broschüre über die neuen Regelungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung informieren und den betroffenen Unternehmen Hinweise zur Umsetzung der CSRD in der Praxis zur Verfügung stellen.

Tanja Gönner

Hauptgeschäftsführerin des BDI



Viele Praktiker haben die Begriffe „CSRD“ und „ESRS“ schlagwortartig schon gehört, wissen sie aber noch nicht konkret mit Leben zu füllen. Mit der nunmehr vorliegenden gemeinsamen Broschüre zur anstehenden Umsetzung europäischer Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung soll diese Lücke geschlossen werden.


Betroffene Unternehmen erhalten damit frühzeitig einen fundierten Überblick über die neuen Berichtspflichten. Dies ist umso notwendiger, da die im Vergleich zur bisherigen Regulierung stark ansteigende Zahl berichtspflichtiger Unternehmen nunmehr auch große Teile des deutschen Mittelstandes erfasst. Der unmittelbare Handlungsbedarf sollte gerade bei diesen Unternehmen angesichts der ambitioniert ausgestalteten Berichtspflichten hoch sein. Weder der Umfang noch die Komplexität der Berichtsansforderungen sollte von den berichtspflichtigen Unternehmen unterschätzt werden. Diese Broschüre will die vielen Tausend erstmalig berichtenden Unternehmen – die entsprechende Berichtspflicht startet für diese Unternehmen für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre – grundlegend informieren und erste Ideen für das Aufsetzen entsprechender Umsetzungsprojekte vermitteln.

Gerade das DRSC sieht sich als Stimme der deutschen Wirtschaft in Rechnungslegungsfragen in einer besonderen Verantwortung, praxisnah die erfolgreiche Implementierung in Deutschland nach besten Kräften zu unterstützen. Eine entsprechende Erwartungshaltung gibt es nicht nur in der Breite der deutschen Wirtschaft, sondern auch in der Politik. Somit wollen wir mit der vorliegenden Broschüre einen wichtigen Praxisbeitrag leisten. Wir freuen uns auf Ihr Feedback!

Georg Lanfermann

Georg Lanfermann

Präsident des DRSC



Die Umsetzung der CSRD birgt für deutsche Unternehmen vielfältige bürokratische Herausforderungen. Die vorliegende Broschüre unterstützt betroffene Unternehmen auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Über den BDI

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) ist die Spitzenorganisation im Bereich der Industrieunternehmen und industrienahen Dienstleister. Als Interessenvertretung der Industrie trägt der BDI bei seinen Mitgliedern zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei. Er bietet Informationen für alle Bereiche der Wirtschaftspolitik an. Der BDI unterstützt so die Unternehmen im intensiven Wettbewerb, den die Globalisierung mit sich bringt. Mit seinen 39 Branchenverbänden, inklusive einer Arbeitsgemeinschaft bestehend aus 6 Verbänden, vertritt er die Interessen von rund 100.000 Unternehmen und 8 Mio. Beschäftigten.

Über das DRSC

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Es wurde am 17. März 1998 als unabhängiger, eingetragener und selbstlos tätiger Verein mit Sitz in Berlin von der deutschen Wirtschaft gegründet. Das DRSC ist als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342q HGB anerkannt. Es hat sich im Jahr 2021 eine neue Organisationsstruktur gegeben, wobei neben der Facharbeit im Fachausschuss Finanzberichterstattung mit der Einrichtung eines neuen Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung dieses neue Betätigungsfeld umfassend beim DRSC verankert wurde. Im europäischen Gesetzgebungsprozess zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und bei der Ausarbeitung der detaillierten European Sustainability Reporting Standards (ESRS) hat sich das DRSC beharrlich für praktikable, international kompatible und zur Größe von Unternehmen proportionale Berichtspflichten gemäß seinem 2021 geschaffenen Leitbild eingesetzt.

Hintergrund

Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft

1

In internationalen Abkommen wie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen oder dem Pariser Klimaabkommen verpflichtet sich eine Vielzahl von Staaten, den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu fördern.

Um diesen Übergang auch innerhalb der EU zu erreichen und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu schaffen, verabschiedete die Europäische Kommission den EU Green Deal¹. Der EU Green Deal wird fortlaufend angepasst und ist auch als industriepolitische Maßnahme zu verstehen, um Absatzmärkte und Arbeitsplätze in Zukunftssektoren wie den erneuerbaren Energien zu sichern und international unabhängiger von Rohstofflieferungen zu werden.

Ein Kernelement dieses Übergangs ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens mit dem Ziel, Kapital auf nachhaltige Investitionen umzulenken und nachhaltigkeitsbezogene Risiken besser zu berücksichtigen. Um ein nachhaltiges Finanzwesen zu schaffen, wurden insb. der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² und die Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft³ durch die Europäische Kommission verabschiedet.

1.1 Die neue europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung

Damit Finanzunternehmen nachhaltige Investitionen identifizieren und Investoren nachhaltige Finanzprodukte anbieten können, sind sie auf relevante, vergleichbare und zuverlässige Unternehmensangaben aus der Realwirtschaft angewiesen. Deshalb wurden neue EU-Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verabschiedet. Die neuen Berichtspflichten stellen die Finanzfunktion der Unternehmen in den Mittelpunkt, da die Abteilungen zur Finanzberichterstattung in der Ausgestaltung belastbarer Berichtsprozesse regelmäßig besondere Expertise aufweisen.

Die CSRD⁴ änderte die EU-Bilanzrichtlinie (BilanzRI),⁵ ersetzt dabei die alten Vorschriften der Non-Financial Reporting Directive (NFRD)⁶ und verpflichtet Unternehmen zu einer umfangreichen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nach der alten NFRD waren bereits ca. 500 Unternehmen in Deutschland seit 2017 dazu verpflichtet, eine nicht-finanzielle (Konzern-)Erklärung zu veröffentlichen, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte bezieht. Die Berichtspflichten der CSRD gelten nunmehr für **ca. 13.200 Unternehmen**

in Deutschland (EU-weit ca. 49.000 Unternehmen)⁷ und sind schrittweise für **ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden (Berichterstattung ab dem 1. Januar 2025). Allerdings sind nicht nur wesentlich mehr Unternehmen von den Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betroffen, sondern es hat sich auch die **Art und der Umfang** der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vergleich zur NFRD geändert. Betroffene Unternehmen werden zusätzlich dazu verpflichtet, Nachhaltigkeitsbelange verstärkt in ihrer Unternehmensorganisation zu berücksichtigen. Die Vorschriften der CSRD müssen bis zum 6. Juli 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden, da es sich um eine EU-Richtlinie handelt. Der Entwurf⁸ für ein deutsches CSRD-Umsetzungsgesetz wurde bereits veröffentlicht und übt bestimmte Mitgliedstaatenwahlrechte aus, bspw. dass ausschließlich Wirtschaftsprüfer die neuen Nachhaltigkeitsberichte prüfen dürfen. Darüber hinaus erfolgt u.a. eine Verknüpfung mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten vermeiden zu können. Insgesamt beschränkt sich der deutsche Gesetzgeber hier im Wesentlichen auf eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung der CSRD.⁹

Die neuen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden durch die Nachhaltigkeitsstandards **ESRS** konkretisiert, die von der Europäischen Kommission erlassen werden und direkt anzuwenden sind – d.h. die ESRS müssen nicht erst in deutsches Recht umgesetzt werden.

1 Europäische Kommission, Mitteilung (COM/2018/097 final).

2 Europäische Kommission, Mitteilung (COM/2019/640 final).

3 Europäische Kommission, Mitteilung (COM/2021/390 final).

4 Richtlinie (EU) 2022/2464.

5 Richtlinie 2013/34/EU.

6 Richtlinie 2014/95/EU, in Deutschland durch das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten umgesetzt.

7 DRSC, CSR-Studie, Tz. 253 und 257; Europäische Kommission, CSRD-Entwurf (COM/2021/189 final), Abschnitt „Folgenabschätzung“.

8 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

9 Vgl. DRSC, Briefing Paper: Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung (März 2024).

1.2 Weitere relevante Gesetze und Verordnungen

Die **Umwelttaxonomieverordnung** (UmwelttaxonomieVo)¹⁰ beinhaltet ein Klassifikationssystem zur Bestimmung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten anhand von sechs Umweltzielen. Weiterhin verpflichtet die UmwelttaxonomieVo Unternehmen, die unter den persönlichen Anwendungsbereich der CSRD fallen, Taxonomieangaben im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten. Die Vorschriften der UmwelttaxonomieVo müssen nicht erst in deutsches Recht umgesetzt werden und sind daher direkt anzuwenden.

Weitere relevante Gesetze sind bspw. die **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)**¹¹ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung speziell für Finanzunternehmen und Finanzprodukte, die **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**¹² und das **deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** zu Sorgfaltspflichten in der Liefer- und Wertschöpfungskette sowie die EU-Vorschriften zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für Unternehmensangaben (**European Single Access Point, ESAP**).¹³ Diese Vorschriften werden im Folgenden nicht weiter erläutert, es werden aber Verbindungen zur CSRD, den ESRS und zur UmwelttaxonomieVo aufgezeigt.

Abbildung 1

Übersicht relevanter Vorschriften

Berichtspflichten der CSRD umfassen auch die Taxonomieangaben



verpflichtet Finanzunternehmen zu Angaben über ökologisch nachhaltige Finanzprodukte

¹⁰ Verordnung (EU) 2020/852.

¹¹ Verordnung (EU) 2019/2088.

¹² Die Veröffentlichung der finalen EU-Vorschriften im EU-Amtsblatt steht noch aus.

¹³ Verordnung (EU) 2023/2859, Verordnung (EU) 2023/2869 und Richtlinie (EU) 2023/2864.

CSRD-berichtspflichtige Unternehmen



Die ESRS konkretisieren die Berichtspflichten nach der CSRD



Finanzunternehmen benötigen u.U. die Angaben aus den Nachhaltigkeitsberichten anderer Unternehmen, um ihren eigenen Berichtspflichten nachzukommen



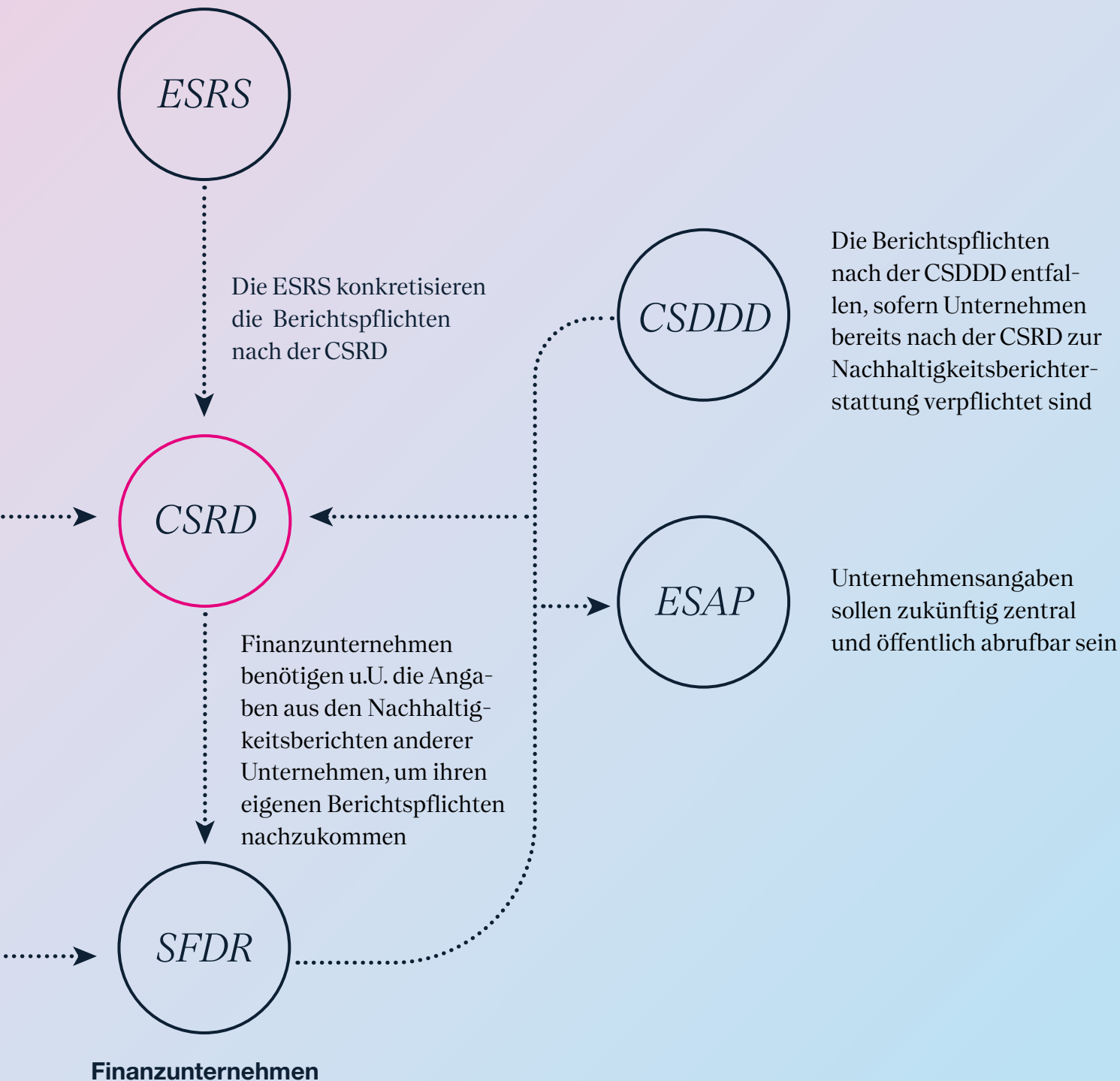
Finanzunternehmen



Die Berichtspflichten nach der CSDDD entfallen, sofern Unternehmen bereits nach der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind



Unternehmensangaben sollen zukünftig zentral und öffentlich abrufbar sein



Die CSRD — neue Regelungen zur Nachhaltigkeits- berichterstattung



Die CSRD ersetzt die bisher geltende NFRD
und betrifft nun 15.000 statt wie bisher
500 Unternehmen

2.1 Gestaffelte Anwendung

Die neuen Vorschriften der CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gelangen schrittweise zur Anwendung:

Ab 1. Januar 2024

Zunächst werden für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre solche Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet, die zuvor schon nach der NFRD zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet waren. Dazu gehören **große kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften** und ihnen **gleichgestellte Personengesellschaften, große Kreditinstitute** und **Versicherungsunternehmen** sowie **kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen großer Gruppen mit jeweils mehr als 500 Mitarbeitern**.

Ab 1. Januar 2025

Für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre werden die Berichtspflichten auf **alle großen Unternehmen** ausgeweitet, unabhängig von deren Kapitalmarktorientierung und der Schwelle von 500 Mitarbeitern. Als groß gelten Unternehmen in diesem Zusammenhang, wenn am Bilanzstichtag zwei der folgenden drei Größenkriterien überschritten werden:¹⁴

- Bilanzsumme > 25 Mio. EUR,
- Umsatzerlöse > 50 Mio. EUR oder
- Mitarbeiter > 250.

Insbesondere für diese zweite, neu berichtspflichtige Gruppe von Unternehmen ist es jetzt entscheidend, sich intensiv mit den Vorschriften der CSRD zu beschäftigen, um eine rechtzeitige Umsetzung der Berichtspflichten sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, da die neu berichtspflichtigen Unternehmen – verglichen mit den großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern – aufgrund fehlender Berichts- und Prozessstrukturen in der Regel weniger gut auf die zukünftigen Herausforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorbereitet sein dürften.

Ab 1. Januar 2026

Für ab dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre werden die neuen Berichtspflichten auch auf **kleine und mittelgroße kapitalmarkt-orientierte Kapitalgesellschaften** und ihnen **gleichgestellte Personengesellschaften, kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Kreditinstitute** und **Versicherungsunternehmen** (kapitalmarktorientierte KMU) sowie bestimmte **kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen** ausgeweitet.

Ausnahmen: Kleinunternehmen sind hingegen vom Anwendungsbereich der CSRD ausgenommen. Kapitalmarktorientierte KMU haben dabei die Möglichkeit eines zweijährigen „**Opting-outs**“, wodurch der Erstanwendungszeitpunkt auf für **ab dem 1. Januar 2028** beginnende Geschäftsjahre verschoben werden kann.

Darüber hinaus sollen für **ab dem 1. Januar 2028** beginnende Geschäftsjahre auch bestimmte **Drittstaatenunternehmen** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorgaben der CSRD verpflichtet werden. Hierbei ist der „regulatorische Umweg“ über deren EU-Tochterunternehmen bzw. EU-Zweigniederlassungen erforderlich.¹⁵

¹⁴ Durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 wurden die bisher gültigen Schwellenwerte in Artikel 2 der BilanzRI für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre angehoben. Der deutsche Gesetzgeber hat sich im Zuge der Umsetzung entschieden, die Anwendung der geänderten Schwellenwerte nach §§ 267, 267a bzw. 293 HGB rückwirkend bereits für ab dem 1. Januar 2023 beginnende Geschäftsjahre zu gestatten.

¹⁵ EU-Tochterunternehmen bzw. EU-Zweigniederlassungen von solchen Drittstaatenunternehmen sind in der Folge mit besonderen Herausforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung konfrontiert, vgl. DRSC, [Briefing Paper](#): Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Drittstaatenunternehmen (Oktober 2023).

Abbildung 2: Gestaffelte Anwendung

Für **Geschäftsjahre**
beginnend ab dem
1. Januar **2024**



Große kapitalmarktorientierte Unternehmen

Unternehmen, die bereits
nach der NFRD berichtspflichtig waren

- Große kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sowie große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen
- Mitarbeiter > 500

Für **Geschäftsjahre**
beginnend ab dem
1. Januar **2025**



Große Unternehmen

Große Kapitalgesellschaften,
die bisher nicht berichtspflichtig waren
und mind. 2 der 3 Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > 25 Mio. EUR
- Umsatzerlöse > 50 Mio. EUR
- Mitarbeiter > 250

2025

Möglichkeit eines
Opting-out bis 2029

Für **Geschäftsjahre**
beginnend ab dem
1. Januar **2026**



Kleine und mittlere Unternehmen

Kapitalmarktorientierte KMU
(außer Kleinstunternehmen) sowie
bestimmte kleine und nicht-komplexe
Kreditinstitute und firmeneigene
(Rück-)Versicherungsunternehmen,
die mind. 2 der 3 Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme > 450 TEUR
- Umsatzerlöse > 900 TEUR
- Mitarbeiter > 10

Für **Geschäftsjahre**
beginnend ab dem
1. Januar **2028**



Drittstaaten- unternehmen

Unternehmen mit Sitz
außerhalb der EU, wenn sie
zwei Kriterien erfüllen:

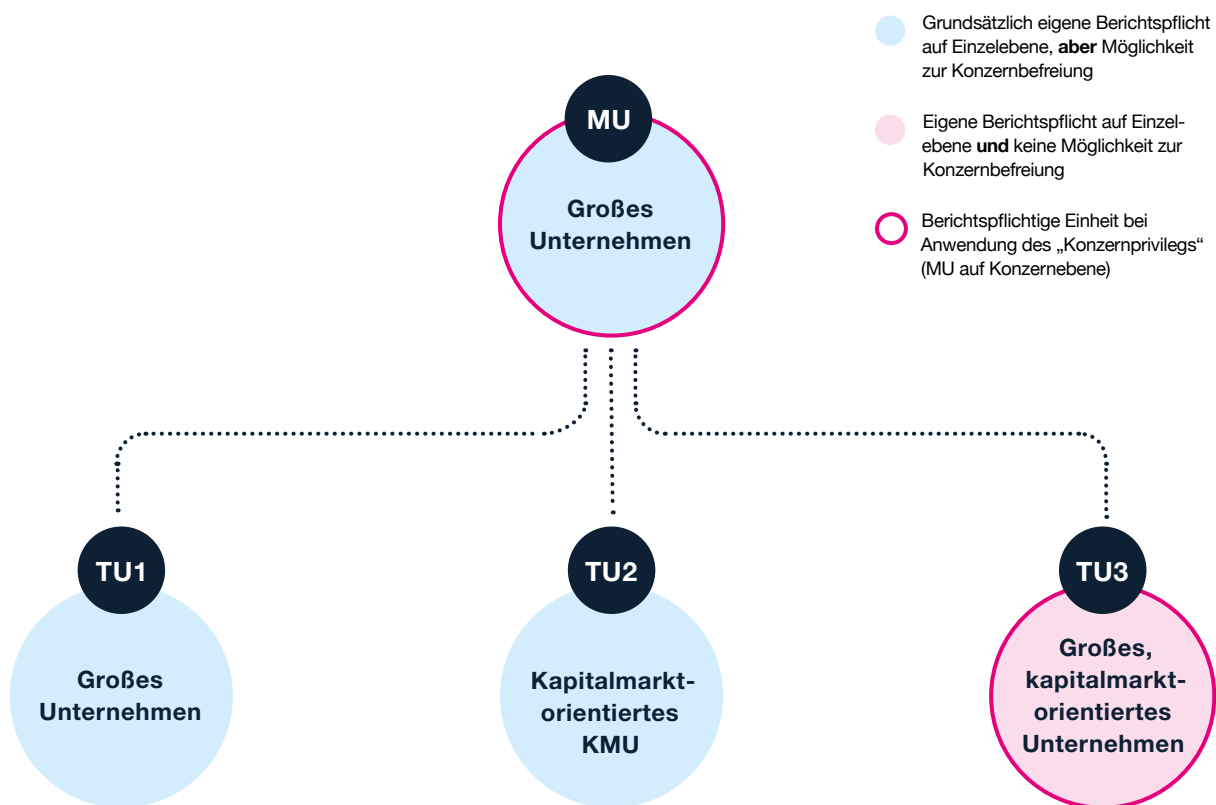
- EU-weite Nettoumsatzerlöse
> 150 Mio. EUR
- EU-Tochterunternehmen
(groß oder kapitalmarktorientiert);
EU-Zweigniederlassungen
(Nettoumsatzerlöse > 40 Mio. EUR)

2029

2.2 Befreiungsmöglichkeiten für Konzerne

Grundsätzlich sind Unternehmen sowohl auf Ebene des Einzelunternehmens (§ 289b HGB-E) als auch auf Konzernebene (§ 315b HGB-E) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.¹⁶ Unter Anwendung des sog. „Konzernprivilegs“ können Tochterunternehmen von ihren originären Berichtspflichten befreit werden, wenn sie in die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden. Dem Grunde nach wird hier dem Konsolidierungskreis für die Finanzberichterstattung entsprochen – d. h. die für die Nachhaltigkeitsberichterstattung berichtspflichtige Einheit ist dieselbe wie die der klassischen Finanzberichterstattung.¹⁷ Das Konzernprivileg gilt dabei nicht für große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen, weshalb die Befreiungsmöglichkeit insbesondere für neu berichtspflichtige Unternehmen eine wesentliche praktische Erleichterung darstellen kann.

Abbildung 3: Möglichkeit der Konzernbefreiung



¹⁶ Gemäß § 315b HGB-E sind ausschließlich Mutterunternehmen großer Gruppen zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

¹⁷ Die CSRD enthält keine gesonderten Vorschriften zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Abweichungen resultieren bspw. aus dem Umgang mit assoziierten Unternehmen und Joint Ventures sowie den Berichtspflichten über die Wertschöpfungskette.

2.3 Umfang der Berichtspflicht

Unternehmen müssen zukünftig in einem **gesonderten Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts** über eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsaspekten berichten. Eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung – bspw. in einem separaten Berichtsformat unter Anwendung internationaler Rahmenwerke und Standards (z. B. GRI) – reicht in der Folge nicht mehr aus. Der Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird durch § 289c bzw. 315c HGB-E vorgegeben und erstreckt sich sowohl auf **(1) nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen** als auch **(2) Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Mensch und Umwelt**. Die konkreten Berichtspflichten beinhalten dabei u.a. folgende Informationen, zuzüglich erforderlicher Kennzahlen:¹⁸

- Kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie, inkl.
 - Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken sowie Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
 - Vereinbarkeit mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft, Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und Erreichung einer Klimaneutralität bis 2050
 - Berücksichtigung der Belange von Interessenträgern sowie Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte
 - Strategieumsetzung im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte
- Beschreibung der zeitbezogenen Nachhaltigkeitsziele
- Beschreibung der Rolle von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten
- Beschreibung nachhaltigkeitsbezogener Konzepte
- Informationen zu Anreizsystemen mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten
- Beschreibung der nachhaltigkeitsbezogenen Due-Diligence-Prozesse, inkl. der wichtigsten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Maßnahmen zu deren Verhinderung, Minderung oder Behebung
- Beschreibung der wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten

¹⁸ Für kapitalmarktorientierte KMU sowie bestimmte kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen gelangen reduzierte Berichtspflichten zur Anwendung. Diese beschränken sich auf Informationen zu Geschäftsmodell und Strategie, Konzepten, den wichtigsten negativen Auswirkungen und Risiken sowie Kennzahlen, die für deren Verständnis erforderlich sind.

Besonderheiten: Die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung weisen zwei weitere Besonderheiten auf:

Einbezug der Wertschöpfungskette:

Zum einen erstrecken sich die Berichtspflichten nicht nur auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, sondern umfassen in Teilen auch Informationen zu Risiken, Chancen und Auswirkungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette – einschließlich Angaben zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und zur Lieferkette. So gehen die Berichtspflichten bspw. bei Scope 3-Treibhausgasemissionen¹⁹ oder der Achtung der Menschenrechte in der Wertschöpfungskette explizit über den Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung hinaus. In diesem Zusammenhang ist für die ersten drei Jahre der Anwendung der neuen Vorschriften ein Übergangszeitraum vorgesehen, wonach solche Informationen bei Nichtvorliegen nicht berichtet werden müssen. Dann ist allerdings zu erläutern, welche Anstrengungen unternommen wurden, um erforderliche Informationen über die Wertschöpfungskette zu erhalten bzw. wie diese Informationen zukünftig beschafft werden sollen. Das grundsätzliche Problem der Datenverfügbarkeit dürfte allerdings auch danach fortbestehen. Somit wird die Identifikation und Bewertung von Risiken, Chancen und Auswirkungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette – ggf. bis zum letzten Zulieferer oder Endverbraucher – regelmäßig mit erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten verbunden sein.²⁰

Konzept der doppelten Wesentlichkeit:

Zum anderen unterliegen die zu berichtenden Informationen grundsätzlich dem Konzept der sog. „doppelten Wesentlichkeit“, wonach nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen für das Unternehmen (**„outside-in“-Perspektive**) sowie Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt (**„inside-out“-Perspektive**) jeweils einen eigenständigen Wesentlichkeitsaspekt darstellen. Ersterer entspricht dem Grunde nach dem Vorgehen in der Finanzberichterstattung und wird auch als „financial materiality“ bezeichnet. Letzterer soll die Verantwortung für Auswirkungen unternehmerischen Handelns betonen und wird als „impact materiality“ bezeichnet. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird damit über den Adressatenkreis der allgemeinen Finanzberichterstattung hinausgegangen, indem auch die Informationsinteressen anderer Stakeholdergruppen – einschließlich Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner, betroffene

¹⁹ Nach dem **GHG Protocol** werden Treibhausgasemissionen in drei Kategorien eingeteilt: direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen (Scope 1), indirekte Emissionen aus der Erzeugung von gekauftem Strom, Dampf, Wärme und Kühlung (Scope 2) und alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen (Scope 3).

²⁰ Die Berichtspflichten zum Einbezug der Wertschöpfungskette werden durch die ESRS konkretisiert, siehe Abschnitt 3.1. Hilfestellungen dazu finden sich in EFRAG **IG 2** „Value chain“, siehe Abschnitt 3.2.

Gemeinschaften und Endverbraucher – Berücksichtigung finden. Anders als noch während der NFRD sind zukünftig auch solche Informationen zu berichten, die nur aus einer der beiden Sichtweisen wesentlich sind. Die Komplexität der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse wird dadurch – im Zusammenspiel mit den Berichtspflichten über die Wertschöpfungskette – erheblich gesteigert. Der Prozess zur Ermittlung wesentlicher Angaben muss dabei dokumentiert und im (Konzern-)Lagebericht entsprechend berichtet werden.²¹

2.4 Externe Prüfungspflicht

Als Teil des (Konzern-)Lageberichts unterliegen die berichteten Nachhaltigkeitsangaben zukünftig auch einer externen Prüfungspflicht. Dies beinhaltet u.a. die Berücksichtigung des Prüfungsurteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem gesonderten Prüfungsvermerk. Hierbei besteht ein Wahlrecht: Die Prüfung kann dabei durch den **Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses oder einen anderen Wirtschaftsprüfer (Mitgliedstaatenwahlrecht)** erfolgen, wobei die Nachhaltigkeitsangaben anfangs nur mit begrenzter Sicherheit²² geprüft werden müssen. Mittelfristig ist hier – analog zur Finanzberichterstattung – eine Anhebung der Prüfungstiefe auf eine hinreichende Sicherheit geplant.

Unternehmen sind in diesem Zusammenhang angehalten, prüfungssichere Strukturen zu etablieren, um Nachweise für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu generieren. Die Verantwortung für die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts trägt dabei vornehmlich der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. So erstreckt sich der Lageberichtseid, welcher bisher nur die Finanzberichterstattung umfasst, zukünftig auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Auf der anderen Seite ist der Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss für die interne Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich deren vorgelagerter Systeme bzw. Prozesse verantwortlich (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E). Daraus ergeben sich notwendige Anpassungen bestehender Governance-Strukturen – bspw. die Erweiterung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme im Hinblick auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung.²³

²¹ Details zur Wesentlichkeitsanalyse nach dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit werden in den ESRS geregelt, siehe Abschnitt 3.1. Hilfestellungen dazu finden sich in EFRAG IG 1 „Materiality assessment“, siehe Abschnitt 3.2.

²² Eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (prüferische Durchsicht) ist weniger umfangreich als eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit. Es werden i.d.R. ausreichend Nachweise gesammelt, um feststellen zu können, ob die Nachhaltigkeitsangaben glaubwürdig und plausibel sind, ohne bspw. vertieft die internen Kontrollsysteme zu prüfen oder umfangreiche Stichproben zu erheben.

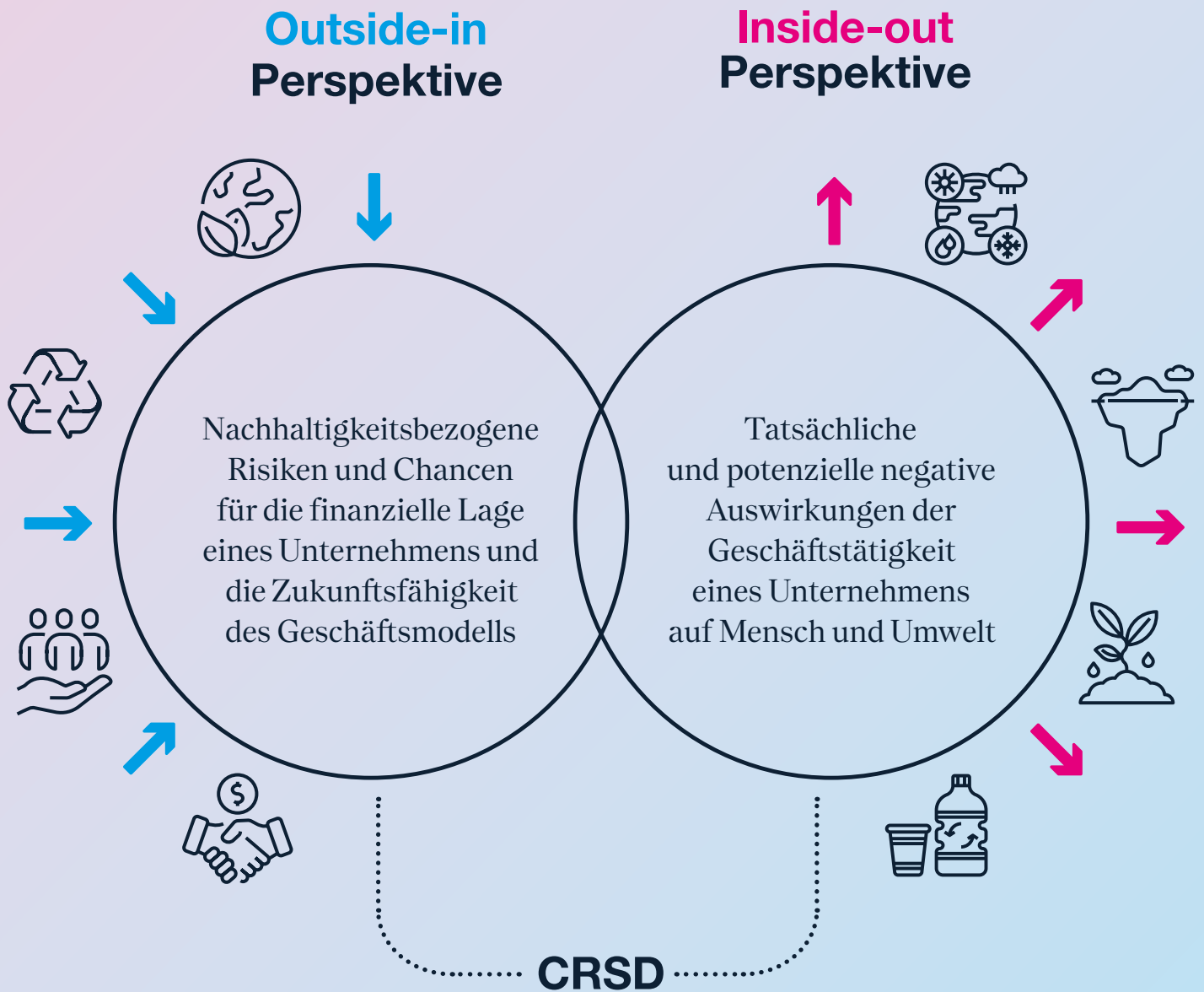
²³ Vgl. IDW Praxishinweis 4/2023 zur Ausgestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts unter Beachtung des IDW PS 982.

Abbildung 4

Doppelte Wesentlichkeit

(Zwei Perspektiven gleichzeitig)

Auswirkungen („impacts“) des unternehmerischen Handelns auf Nachhaltigkeitsthemen, sowie Chancen und Risiken von Nachhaltigkeitsthemen für die Finanzlage eines Unternehmens



Doppelte Wesentlichkeit

Informationen sind zu berichten, wenn sie aus einer der beiden (oder beiden) Perspektiven wesentlich sind

ESRS — Die neuen, verbindlichen und einheitlichen Berichtsstandards



Mit den ESRS soll eine Einheitlichkeit der Berichte gewährleistet werden, um deren Vergleichbarkeit und Transparenz weiter zu erhöhen



3.1 Set 1

Zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten müssen Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD die ESRS anwenden, mittels derer sowohl die Inhalte als auch die Struktur der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgegeben werden.²⁴ Die ESRS werden durch die EFRAG erarbeitet, als fachliche Stellungnahme an die Europäische Kommission übergeben und anschließend nach einer eigenen Beurteilung als delegierte Rechtsakte durch die Europäische Kommission erlassen. Ende Juli 2023 wurde der delegierte Rechtsakt zum sog. ESRS Set 1 erlassen und anschließend durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union angenommen. Mit der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt²⁵ ist das ESRS Set 1 für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre von berichtspflichtigen Unternehmen verbindlich anzuwenden.

Das ESRS Set 1 umfasst **zwölf sektorübergreifende Standards** mit einer Vielzahl an Berichtspflichten aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance. Darin enthalten sind zum einen zwei Querschnittstandards mit themenübergreifenden Vorgaben: ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“ und ESRS 2 „Allgemeine Angaben“. ESRS 1 soll dabei ein Verständnis für den Aufbau der ESRS schaffen und definiert die zugrundeliegenden Konzepte sowie allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Hier finden sich u.a. auch konkretisierende Vorgaben zur doppelten Wesentlichkeit und zum Einbezug der Wertschöpfungskette. ESRS 2 beinhaltet allgemeine Berichtspflichten, die von allen Unternehmen übergreifend zu erfüllen sind. Davon erfasst sind bspw. Angaben zu Governance-Strukturen, Strategie und Geschäftsmodell sowie dem Prozess zur Ermittlung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Risiken, Chancen und Auswirkungen.

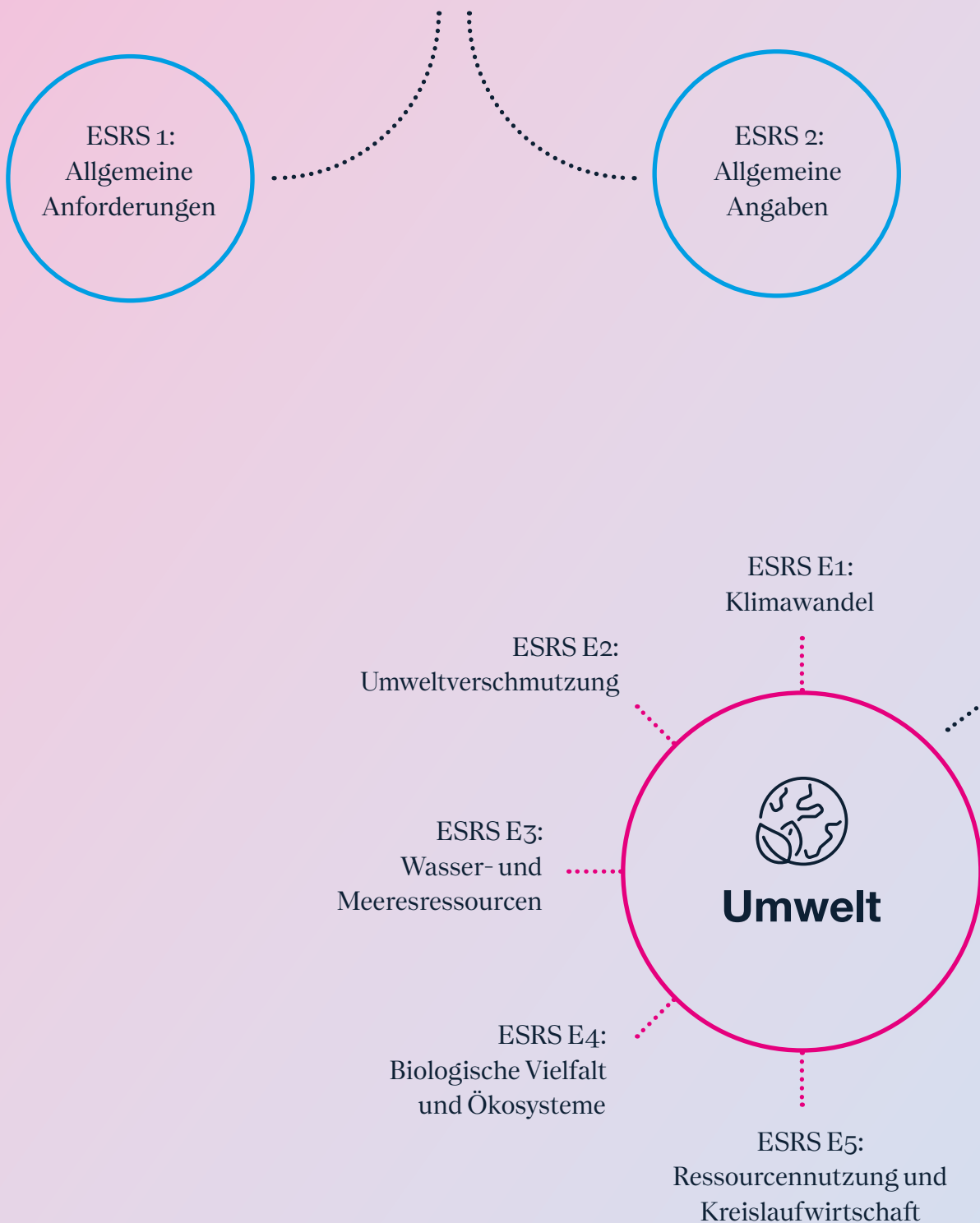
Das ESRS Set 1 umfasst
zwölf sektorübergreifende
Standards mit einer Vielzahl
an Berichtspflichten aus
den Bereichen Umwelt,
Soziales und Governance.

²⁴ Zur Erfüllung der reduzierten Berichtspflichten von KMU wird derzeit ein separater ESRS („ESRS for listed small- and medium-sized enterprises“, [LSME](#)) erarbeitet. In Deutschland sind nach Angaben von EFRAG ca. 140 kapitalmarktorientierte KMU und 1.000 kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen von den Berichtspflichten betroffen. Daneben ist die Erarbeitung eines weiteren Standards („Voluntary ESRS for non-listed small- and medium-sized enterprises“, [VSME](#)) vorgesehen, der von nicht-berichtspflichtigen KMU zum Zwecke der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung herangezogen werden kann. Damit soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung von potenziell einigen Tausend KMU harmonisiert und diese vor zusätzlichen Informationsanfragen, bspw. im Rahmen von Kredit- oder Auftragsvergaben, geschützt werden.

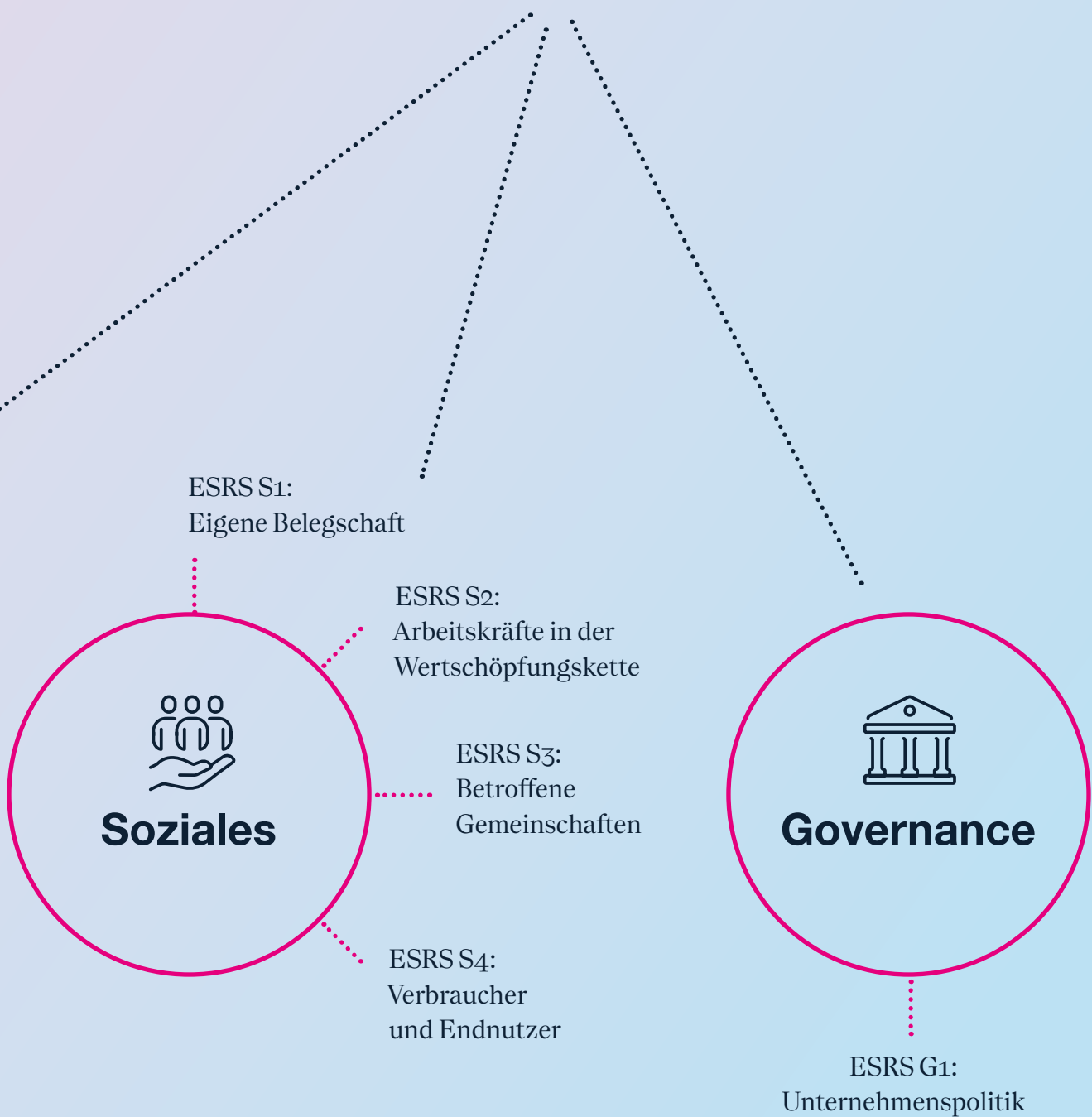
²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772; [berichtet](#) am 19. April 2024.

Abbildung 5: ESRS Set 1

Querschnittstandards



Themenspezifische Standards



Zum anderen sind im ESRS Set 1 zehn themenspezifische ESRS enthalten, welche die Berichtspflichten des ESRS 2 konkretisieren und um Angaben zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen erweitern. Die Umweltstandards ESRS E1 bis E5 beinhalten zusätzliche Berichtspflichten zu den Themen „Klimawandel“, „Umweltverschmutzung“, „Wasser- und Meeresressourcen“, „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“ und „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“, wohingegen die Sozialstandards ESRS S1 bis S4 detaillierte Vorgaben zu den Themen „Eigene Belegschaft“, „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“, „Betroffene Gemeinschaften“ sowie „Verbraucher und Endnutzer“ enthalten. Darüber hinaus sind in ESRS G1 „Unternehmenspolitik“ weitere Berichtspflichten zu Governance-Themen aufgenommen.²⁶ In der Gesamtschau basieren die Inhalte der ESRS auf bereits etablierten internationalen Rahmenwerken und Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Insgesamt umfassen die ESRS quantitative und qualitative Angaben zu **mehr als 1.000 Datenpunkten**.²⁷ Dabei ist zu beachten, dass die Berichterstattung hier grundsätzlich einem **Wesentlichkeitsvorbehalt** unterliegt. Dies bedeutet, dass nicht alle, sondern nur als wesentlich eingestufte Angaben berichtet werden müssen. Nur die die allgemeinen Berichtspflichten in ESRS 2 sind davon ausgenommen und in ihrer Gesamtheit zu erfüllen. Über Nachhaltigkeitsthemen in den themenspezifischen ESRS ist in der Folge nur dann zu berichten, wenn sie – unter konsequenter Anwendung des Konzepts der doppelten Wesentlichkeit – mit wesentlichen Risiken, Chancen und Auswirkungen verbunden sind. Insbesondere bei der Identifikation und Bewertung wesentlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist dabei explizit die Einbeziehung verschiedener Stakeholdergruppen gefordert. Unternehmen können auch ganze themenspezifische ESRS auslassen, sofern die darin abgedeckten Nachhaltigkeitsthemen als unwesentlich eingestuft werden. In Zusammenhang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen können auch bestimmte Informationen entfallen, sofern daraus im Einzelfall unwesentliche Angaben resultieren würden.²⁸ Wenn ein Unternehmen im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse hingegen zu dem Schluss gelangt, dass wesentliche Risiken, Chancen und Auswirkungen bestehen, die nicht (hinreichend) durch die ESRS abgedeckt werden, sind zusätzlich unternehmensspezifische Angaben vorzunehmen, die so nicht in den themenspezifischen ESRS gefordert werden. Der tatsächliche Umfang der Berichterstattung wird damit maß-

geblich von den unternehmensindividuellen Gegebenheiten abhängig sein und je nach Branche variieren.²⁹

3.2 Guidelines

Angesichts der Komplexität der in den ESRS verankerten Berichtspflichten hat die Europäische Kommission früh ein Interesse an weiterführenden Praxishilfen und Klarstellungen im Hinblick auf mögliche Anwendungsfragen erkennen lassen. So hat die Europäische Kommission die EFRAG im März 2023 aufgefordert, ihre Ressourcen zunächst auf die Ausarbeitung von zusätzlichen Leitlinien zum Set 1 zu fokussieren.³⁰ In der Folge hat die EFRAG **drei unverbindliche Anwendungsleitlinien** erarbeitet. IG 1 „Materiality assessment“ (MAIG) erläutert die Berichtspflichten in Bezug auf die Wesentlichkeitsanalyse, veranschaulicht mögliche Schritte zur Identifikation und Bewertung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Risiken, Chancen und Auswirkungen und beinhaltet FAQs zur Wesentlichkeitsanalyse (bspw. zur Stakeholdereinbindung). IG 2 „Value chain“ (VCIG) enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Berichtspflichten über die Wertschöpfungskette, adressiert die Berichtsgrenzen zum Zwecke der Nachhaltigkeitsberichterstattung und umfasst ebenfalls FAQs (bspw. zur Nutzung von Schätzwerten zur Erfüllung der Berichtspflichten über die Wertschöpfungskette). IG 3 „List of ESRS datapoints“ beinhaltet eine Übersicht zur Datenarchitektur der ESRS und kann von Unternehmen im Rahmen einer „Gap-Analyse“ zur Identifikation fehlender Datenpunkte genutzt werden.

3.3 Q&A-Plattform

Zudem wird die Eingabe von Anwendungsfragen zu den ESRS über die [EFRAG ESRS Q&A Plattform](#) ermöglicht. Die Anwendungsfragen werden über die Plattform gesammelt, kategorisiert und anschließend in Form von Klarstellungen und anderen unverbindlichen Verlautbarungen beantwortet. Zum Jahresbeginn 2024 wurden hier bereits weit mehr als 300 Fragen eingereicht. Ziel dieser Plattform ist es, mehr Klarheit zu den Berichtspflichten der ESRS zu schaffen und Unternehmen bei der Umsetzung zu unterstützen. In Anbetracht fehlender Erfahrungswerte könnte dies insbesondere für Unternehmen, die für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre berichtspflichtig werden, als wichtige Orientierungshilfe für die Umsetzung dienen.³¹ Die Antworten von EFRAG werden entweder als weitere

26 Vgl. DRSC, [Briefing Paper: European Sustainability Reporting Standards \(ESRS\)](#) (Mai 2022).

27 IG 3 „List of ESRS datapoints“ liefert eine Übersicht zu allen in den ESRS verankerten Datenpunkten nebst begleitenden [Erläuterungen](#). Daraus wird insb. ersichtlich, welche Angaben quantitative bzw. qualitative Informationen erfordern.

28 In ESRS 1, Anlage E wird der Umgang mit den themenspezifischen ESRS im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse durch ein Ablaufdiagramm veranschaulicht.

29 Weitere Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse werden im Rahmen der Ausführungen zur Ausgestaltung eines Umsetzungsprojektes erläutert, siehe Abschnitt 6.

30 Gleichlautende Forderungen zur Unterstützung der Unternehmen finden sich im delegierten Rechtsakt zum ESRS Set 1 sowie im begleitenden [Q&A-Dokument](#) der Europäischen Kommission.

31 Für einen ersten Überblick zur ESRS Q&A-Plattform vgl.: Lanfermann/Kutter, BB 2023, S. 2923 ff.

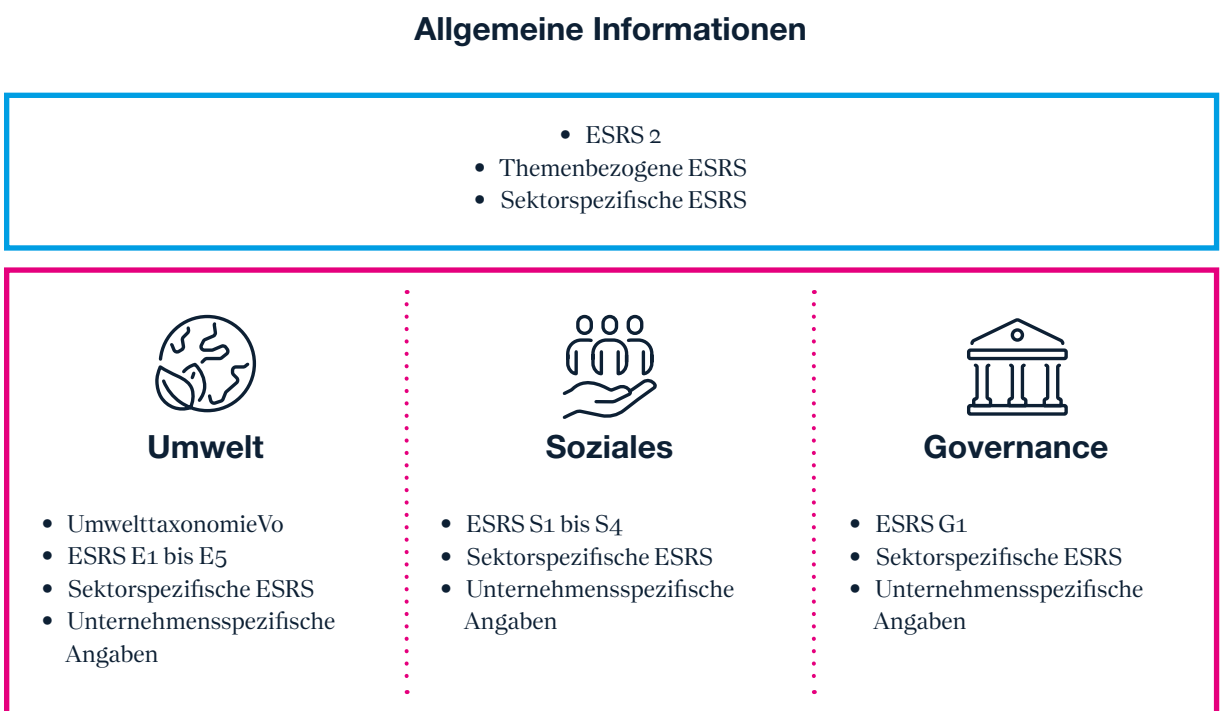
Guidelines oder als Explanations herausgegeben. Es wurden bereits zwei Sets von jeweils 12 Explanations veröffentlicht.³²

3.4 Branchenspezifische Besonderheiten


Zusätzlich zum ESRS Set 1 sollen zukünftig noch weitere ESRS Sets folgen. So ist bspw. bis zum Juni 2026 der Erlass **sektorspezifischer ESRS** vorgesehen, die von Unternehmen mit Aktivitäten in bestimmten Sektoren gemeinsam mit den sektorübergreifenden ESRS verpflichtend anzuwenden sein werden. In der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll damit dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Unternehmen in verschiedenen Sektoren unterschiedlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken, Chancen und Auswirkungen ausgesetzt sind. Seitens der EFRAG sollen die Arbeiten zu ersten sektorspezifischen ESRS noch im Jahr 2024 intensiviert werden. Gemäß dem aktuellen Arbeitsprogramm der EFRAG ist die Erarbeitung von bis zu 40 sektorspezifischen ESRS über mehrere Jahre vorgesehen.

Hier bleibt anzumerken, dass Unternehmen nach den ESRS bereits mit Beginn ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Veröffentlichung von sektorspezifischen Informationen verpflichtet sind. So haben bspw. entsprechende unternehmensspezifische Angaben zu erfolgen, wenn im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse sektorspezifische nachhaltigkeitsbezogenen Risiken, Chancen und Auswirkungen identifiziert werden, die in den ESRS nicht oder nicht hinreichend behandelt werden. Perspektivisch wird der Nachhaltigkeitsbericht sowohl die Angaben des ESRS Set 1 als auch Angaben weiterer ESRS Sets sowie die Taxonomieangaben umfassen. All diese Angaben sind inhaltlich nach allgemeinen Informationen sowie Informationen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zu gliedern und im Nachhaltigkeitsbericht entsprechend abzubilden (ESRS 1, Tz. 115 ff. und Anlage F). Es empfiehlt sich daher, die eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung von vornherein mit dem Vorgehen anderer Unternehmen derselben Branche abzugleichen und sich an entsprechenden Brancheninitiativen zu orientieren.

Abbildung 6: Aufbau des Nachhaltigkeitsbericht als Teil des (Konzern-)Lageberichts



³² Das erste und zweite Set sind über die EFRAG-Website abrufbar.

A close-up photograph of two ants, one in the foreground and one slightly behind it, both walking on a vibrant green moss. The background is a soft, out-of-focus gradient of blue and green. The text is overlaid on the left side of the image.

Umwelttaxonomie — Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Berichterstattung über Taxonomieangaben
wird verpflichtend

4

4.1 Überblick

Bereits seit 2022 sind nach der NFRD zur Veröffentlichung von nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärungen verpflichtete Unternehmen zur Taxonomieberichterstattung verpflichtet. Für ab dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre werden dann auch alle großen Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personengesellschaften, große Kreditinstitute und große Versicherungsunternehmen sowie Mutterunternehmen großer Gruppen zur Taxonomieberichterstattung verpflichtet.³³

Im Gegensatz zu den Berichtspflichten der CSRD bzw. der ESRS, die sich auf das gesamte Unternehmen bzw. den gesamten Konzern beziehen, fokussieren sich die Berichtspflichten der UmwelttaxonomieVo auf einzelne Wirtschaftsaktivitäten. Eine solch granulare Berichterstattung auf Ebene einzelner **Wirtschaftsaktivitäten** stellt ein Novum dar und erfordert neue Datenerhebungs- und Berichtsprozesse. Die Taxonomieberichterstattung bezieht sich insb. auf Kennzahlen, die mit sog. taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Wann Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen als taxonomiekonform gelten, wird durch technische Bewertungskriterien und die Anforderungen zur Anwendung eines (sozialen) Mindestschutzes konkretisiert. Die Bewertungskriterien enthalten meist wissenschaftlich fundierte Grenzwerte, um die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftstätigkeit zu bestimmen. Dabei werden auch die Wertschöpfungsketten von Wirtschaftstätigkeiten betrachtet. Die Bewertungskriterien werden mittels delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission erlassen.³⁴ Neben den delegierten Rechtsakten zu den Bewertungskriterien existiert ein weiterer delegierter Rechtsakt zur Taxonomieberichterstattung.³⁵ Nach diesem delegierten Rechtsakt haben Unternehmen insb. taxonomiekonforme Anteile an ihren Umsatzerlösen, Investitions- und Betriebsausgaben zu berichten, wozu bestimmte Meldebögen genutzt werden müssen.³⁶ Finanzunternehmen haben andere Kennzahlen und nach anderen Meldebögen zu berichten.

Die UmwelttaxonomieVo zog in den letzten Jahren zunehmend Kritik auf sich: Medial umstritten war insb. die Aufnahme von Wirtschaftstätigkeiten in Verbindung mit Atomenergie und Erdgas. Kritisiert wurde auch die unzureichende Erfassung von Wirtschaftstätigkeiten in der Umwelttaxonomie. Dies führte dazu, dass in einer Vielzahl

von Branchen nur geringe taxonomiekonforme Kennzahlen bzw. Nullwerte berichtet werden konnten. Zudem wurden seitens der Unternehmen die unklaren Bewertungskriterien zur Bestimmung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten und der hohe administrative Aufwand der Taxonomieberichterstattung kritisiert.

4.2 Hilfestellungen zur Taxonomieberichterstattung

Als Reaktion auf die gegenüber der UmwelttaxonomieVo geäußerte Kritik hat die Europäische Kommission Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen zu unterstützen.

Der [EU Taxonomy Navigator](#) enthält u.a. eine Vielzahl an FAQs der Europäischen Kommission und den sog. EU Taxonomy Compass, der eine (herunterladbare Excel-)Übersicht über alle bisher von der Umwelttaxonomie erfassten Wirtschaftstätigkeiten und die jeweiligen technischen Bewertungskriterien darstellt.

Der [Stakeholder Request Mechanism](#) erlaubt es, Vorschläge zur Aufnahme neuer Wirtschaftstätigkeiten mit neuen technischen Bewertungskriterien oder zur Änderung der technischen Bewertungskriterien bereits erfasster Wirtschaftstätigkeiten einzureichen.

Die [Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen](#) ist eine Expertengruppe und berät die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der Umwelttaxonomie. Die Plattform hat mehrere Berichte und Stellungnahmen veröffentlicht, die sich mit der Anwendung und der Weiterentwicklung der UmwelttaxonomieVo und anderer EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen beschäftigen.

³³ Für ab dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre werden die Berichtspflichten auch auf kapitalmarktorientierte KMU sowie bestimmte kleine und nicht komplexe Institute und firmeneigene (Rück-)Versicherungsunternehmen ausgeweitet. Auch für sie gelten unmittelbar die vollen Berichtspflichten.

³⁴ Delegierte Verordnungen (EU) 2021/2139, (EU) 2022/1214, 2023/2485 und 2023/2486.

³⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178.

³⁶ Vgl. DRSC, [Briefing Paper](#): UmwelttaxonomieVo (Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen) (November 2023).

Elektronische Nachhaltigkeits- berichterstattung

Mit dem einheitlichen elektronischen Berichtsformat soll die Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsdaten weiter erhöht werden



Unternehmen die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, haben ihren (Konzern-)Lagebericht in dem in Artikel 3 der ESEF-Verordnung (ESEF-Vo, Delegierte Verordnung (EU) 2019/815) festgelegten einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) aufzustellen und ihre Nachhaltigkeitsangaben (einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der UmwelttaxonomieVo) gemäß der ESEF-Vo elektronisch auszuzeichnen (§§ 289g, 315e HGB-E). Mit dieser Digitalisierung soll die Zugänglichkeit, Analyse und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsangaben verbessert werden, da diese zukünftig in maschinenlesbarer Form vorliegen. Der elektronisch aufgestellte (Konzern-)Lagebericht und die elektronisch ausgezeichneten Nachhaltigkeitsangaben sind auch offenzulegen und extern zu prüfen. Die elektronisch ausgezeichneten Nachhaltigkeitsangaben sollen neben anderen Unternehmensangaben ab dem Sommer 2027 über den ESAP abrufbar sein. Der Jahres- bzw. Konzernabschluss ist im Gegensatz zum (Konzern-)Lagebericht nicht im ESEF, sondern schriftlich aufzustellen (§ 245 HGB-E), womit ein Medienbruch im Aufstellungsformat zwischen Jahres- bzw. Konzernabschluss und (Konzern-)Lagebericht vorliegt.

Um die Nachhaltigkeitsangaben elektronisch auszeichnen zu können, sind sog. Taxonomien notwendig, die gegenwärtig noch in der Erarbeitung sind. EFRAG hat im Februar 2024 Konsultationsentwürfe einer Taxonomie zu den Angaben gem. dem ESRS Set 1 und einer Taxonomie zu den Angaben gem. der UmwelttaxonomieVo veröffentlicht, die bis zum 8. April 2024 kommentiert werden konnten. Nach dieser EFRAG-Konsultationsphase und einer anschließenden Überarbeitung werden die Entwürfe voraussichtlich im dritten Quartal 2024 an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) übergeben. Die ESMA erarbeitet daraus einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards zur Änderung der ESEF-Vo. Dieser Entwurf wird neben den Taxonomien auch Vorschriften zu Formatierungs- und Validierungsregeln enthalten. Solche zusätzlichen Regeln sind notwendig, um insb. die Vollständigkeit der elektronischen Auszeichnung prüfen oder die korrekte Verwendung von Taxonomieelementen sicherstellen zu können. Zudem wird der Entwurf Vorschriften zum zeitlichen Anwendungsbereich enthalten. Dieser Entwurf wird öffentlich konsultiert werden. Nach dieser ESMA-Konsultationsphase und einer anschließenden Überarbeitung wird der Entwurf der Europäischen Kommission übergeben. Als letzten Schritt wird die Europäische Kommission den Entwurf ggf. überarbeiten und die finalen Änderungen als delegierten Rechtsakt erlassen. Die Vorschriften des delegierten Rechtsaktes werden im Anschluss im EU-Amtsblatt veröffentlicht, sofern der Rat der Europäischen Union oder das Europäische Parlament innerhalb einer festen Frist keine Einwände erheben.

Durch die Vorschriften der CSRD zur elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung werden also auch Änderungen an der ESEF-Vo notwendig. Denn die ESEF-Vo regelt bislang ausschließlich die elektronische Finanzberichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen. Nach der Transparenzrichtlinie (TransparenzRI, Richtlinie 2004/109/EG) haben kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt innerhalb der EU zugelassen sind, bereits für ab dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre die Vorschriften der ESEF-Vo zur elektronischen Finanzberichterstattung auf ihren Jahresfinanzbericht anzuwenden. Nach der ESEF-Vo haben kapitalmarktorientierte Unternehmen ihren Jahresfinanzbericht im XHTML-Format zu erstellen (Artikel 3 ESEF-Vo). Elektronische Auszeichnungen in darin enthaltenen IFRS-Konzernabschlüssen werden unter Anwendung der im Anhang der ESEF-Vo ausgeführten XBRL-Spezifikationen (iXBRL) eingebettet (Artikel 6 ESEF-Vo). Hierzu stellt die ESEF-Vo eine erweiterbare (Basis-)Taxonomie zur Verfügung, welche aus der Taxonomie der IFRS-Stiftung abgeleitet wurde. Um Anpassungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), Änderungen an der XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird die ESEF-Vo periodisch aktualisiert. Hierzu erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die im Anschluss durch die Europäische Kommission als Delegierte Rechtsakte zur Änderung der ESEF-Vo erlassen werden. Ein ähnliches Vorgehen wird es perspektivisch auch in der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung geben.

In den letzten Jahren zeigte sich, dass sowohl die Auslegung der Vorschriften zur elektronischen Berichterstattung als auch die Umsetzung im Rahmen des Erstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungsprozesses zu Herausforderungen führte. Aufgrund dieser Erfahrungen sollten sich Unternehmen frühzeitig mit den neuen Anforderungen an die elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinandersetzen.



*Leitfaden zur
Implementierung
der neuen
Nachhaltigkeits-
berichterstattung*

**Notwendige und mögliche Schritte
für eine erfolgreiche Umsetzung
der neuen Anforderungen**

Die neuen Vorschriften für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bedeuten einen erheblichen Mehraufwand, weshalb Unternehmen frühzeitig mit ihren Überlegungen zur Umsetzung der CSRD-Berichtspflichten beginnen sollten. Im Folgenden sollen als Orientierungsmöglichkeit für berichtende Unternehmen **mögliche Prozessschritte für die Ausgestaltung eines Umsetzungsprojektes** dargestellt werden.

6.1 Betroffenheitsanalyse

Zunächst ist im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse zu klären, welche Unternehmen einer Gruppe konkret berichtspflichtig sind. In der Regel kann dies bei Nutzung der Konzernbefreiung auf Gruppenebene erfolgen. Grundsätzlich knüpft die Nachhaltigkeitsberichterstattung hierbei an den Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung an; es gibt jedoch auch Ausnahmen wie bspw. die fehlende Konzernbefreiung speziell für große kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen. In Einzelfällen können dadurch weitere Einzelunternehmen berichtspflichtig sein. Besonderheiten können sich auch für die Art und Weise der Berichterstattung ergeben, wenn einbezogene Tochterunternehmen stark vom Rest der Gruppe abweichende Geschäftsaktivitäten aufweisen.

6.2 Zuständigkeit

Bei den berichtspflichtigen Unternehmen obliegt es dem **Vorstand bzw. der Geschäftsführung** für eine geeignete Form der Implementierung der CSRD-Berichtsvorgaben zu sorgen. Letztlich sind diese verpflichtet, interne Verantwortlichkeiten festzulegen und belastbare Berichtsprozesse sicherzustellen. In der Anfangsphase wird man sich dabei in der Regel temporär eingerichteter „**Project Management Office**“ (PMO)-Strukturen bedienen. Diese können beim CEO, CFO, CHRO oder an vergleichbarer Stelle angesiedelt sein, um die notwendige Unterstützung der PMO-Tätigkeit im Unternehmen zu gewährleisten.³⁷ Da die Nachhaltigkeitsangaben zukünftig zusammen mit den finanziellen Angaben im Lagebericht veröffentlicht und geprüft werden müssen, wird der Finanzfunktion der Unternehmen eine zentrale Rolle zukommen, da die Abteilungen zur Finanzberichterstattung in der Ausgestaltung belastbarer Berichtsprozesse regelmäßig besondere Expertise aufweisen. Der Umfang möglicher Nachhaltigkeitsthemen macht es erforderlich, neben bisher in die Finanzberichterstattung eingebundenen Abteilungen (bspw. Reporting, Controlling, Risikomanagement, Investors Relation, IT) in der PMO-Struktur auch weitere Abteilungen neu oder verstärkt einzubinden (Produktion, Vertrieb, HR, Nachhaltigkeitsabteilung), die bisher keine oder wenig Erfahrung mit

der externen Unternehmensberichterstattung hatten. Deshalb steigt die Notwendigkeit zur Nutzung interdisziplinärer Ansätze und zur Durchführung von internen Schulungen, um ein einheitliches Verständnis über die neuen Berichtspflichten über alle Abteilungen hinweg zu schaffen.

6.3 Wesentlichkeitsanalyse

Ein Kernelement der neuen Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Wesentlichkeitsanalyse, die es im Rahmen der (Konzern-)Lageberichterstattung bereits für die Finanzberichterstattung gibt. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ bzw. der Berichterstattung über die wesentlichen Auswirkungen des berichtenden Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette auf Mensch und Umwelt („inside-out“-Perspektive) zu. Nach dem Konzept der „doppelten Wesentlichkeit“ müssen dabei nicht alle ESRS-Angaben berichtet werden, sondern nur solche, die **mit wesentlichen Risiken, Chancen und Auswirkungen** verbunden sind. Hierbei ist zu betonen, dass zwar allgemeine Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse gestellt werden (ESRS 1, Tz. 21 ff.), die Form der Wesentlichkeitsanalyse aber nicht detailliert vorgegeben ist. Berichtende Unternehmen können die Wesentlichkeitsanalyse **unternehmensindividuell** gestalten. Dies gilt insbesondere für die Art und Weise der Einbeziehung von Informationsinteressen von Stakeholdergruppen. Bei der Ausgestaltung ist zumindest sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse insb. im Rahmen der Abschlussprüfung nachvollziehbar sind. Als Orientierungshilfe zur Identifikation enthält AR 16 des ESRS 1 eine Liste von nachhaltigkeitsbezogenen Themen, die bei der Bestimmung wesentlicher Auswirkungen hilfreich sein kann. Zu beachten ist allerdings, dass allgemeine Angaben nach ESRS 2 und die Taxonomieangaben³⁸ immer als wesentlich gelten.³⁹

³⁷ Vgl. DRSC, [Kurzumfrage](#): ESRS-Implementierung in den DAX 40-Unternehmen (September 2023).

³⁸ Das Wesentlichkeitskonzept gilt für die Taxonomieberichterstattung nur in Ausnahmefällen, vgl. Europäische Kommission, Bekanntmachung (C/2023/305), Frage 13.

³⁹ Vgl. ESRS 1, Tz. 32 und 35: Sollte der gesamte ESRS E1 als unwesentlich bestimmt werden, ist dies zu begründen. Zudem ist explizit zu berichten, dass insb. SFDR-Datenpunkte in den ESRS als unwesentlich bestimmt wurden.

6.4 Datenerhebung

Nachdem die wesentlichen Nachhaltigkeitskennzahlen bestimmt wurden, ist die Erhebung entsprechender Daten sicherzustellen. Hierbei sollte zunächst analysiert werden, für welche ESRS- und Taxonomieangaben (1) welche Daten erhoben werden müssen und (2) welche Daten ggf. bereits aufgrund anderer Vorschriften, Rahmenwerke und Standards (GRI, DNK, Greenhouse Gas Protocol, usw.) berichtet werden. Die im Entwurf vorliegende IG 3 „List of ESRS datapoints“ dürfte für eine solche „Gap-Analyse“ besonders hilfreich sein, da mit dieser leichter analysiert werden kann, für welche ESRS-Angaben bereits Daten im Unternehmen vorliegen (und für welche nicht). Die IG 3 hilft aber auch dabei zu bestimmen, ob qualitative oder quantitative Daten erhoben werden müssen. Für die Taxonomieangaben stellt der EU [Taxonomy Navigator](#) eine gute Hilfestellung dar. Ein besonderer Aspekt bei der Datenerhebung ist die Implementierung **automatisierter und insbesondere prüfungssicherer Prozesse**, bspw. mithilfe eines internen Kontrollsystems analog zur Finanzberichterstattung, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch inhaltlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

6.5 Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Im Anschluss an die Datenerhebung folgt die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts als **gesonderter Abschnitt im Lagebericht**. Hierbei sind unter bestimmten Voraussetzungen auch Verweise auf andere Bestandteile des Abschlusses oder (Konzern-)Lageberichts möglich (ESRS 1, Tz. 118 ff.). Zudem sind insb. die Vorschriften zur elektronische Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beachten, wofür neue Prozesse implementiert und neues Wissen aufgebaut werden muss.⁴⁰ Darauf folgt die Offenlegung des maschinenlesbar ausgezeichneten Nachhaltigkeitsberichts im Bundesanzeiger. Der Zeitpunkt der **Offenlegung** entspricht dabei dem der Finanzberichterstattung.

Sowohl bei der Wesentlichkeitsbestimmung als auch bei der Datenerhebung, der Berichtserstellung und der Offenlegung sollte sich frühzeitig mit dem **Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts abgestimmt werden**, um Zweifelsfragen frühzeitig zu klären. Aber auch die verpflichtende inhaltliche Prüfung durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss ist in jedem Schritt eines Umsetzungsprojektes mitzudenken, da hierfür entsprechende Nachweise erforderlich sind.

⁴⁰ Im Rahmen der EFRAG-Konsultation der Taxonomien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde die Überlegung geäußert, die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten an der Logik der Taxonomien auszurichten (taxonomiezentrierter Erstellungsprozess: [Draft ESRS Set 1 XBRL Taxonomy – Explanatory Note and Basis for Conclusions](#), Tz. 44 ff.). Nach diesem taxonomiezentrierten Erstellungsprozess identifizieren Unternehmen zuerst die in ihren Nachhaltigkeitsberichten aufzunehmenden Informationen und die dazu korrespondierenden Taxonomieelemente zur elektronischen Auszeichnung. Die entsprechenden Angaben werden dann nach der Logik der anzuwendenden Taxonomieelemente ausformuliert und elektronisch ausgezeichnet. Somit wird bereits bei der Erstellung die elektronische Auszeichnung mitgedacht, was den Aufwand verringern kann.



Insbesondere neu berichtspflichtige Unternehmen stehen vor großen Herausforderungen. Diese Unternehmen müssen sich auf eine neue Art der Berichterstattung einstellen und ihre Prozesse entsprechend anpassen, was hohe zusätzliche Kosten und Ressourcenaufwand hervorruft. Entscheidend ist daher, dass eine praxistaugliche Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland erfolgt und der Bürokratieaufwand für die Unternehmen begrenzt wird.

Tanja Gönner

Hauptgeschäftsführerin und Mitglied des Präsidiums
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



Ausblick auf weitere Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeits- berichterstattung

Nach der Verabschiedung des ESRS Set 1 sind weitere Berichtspflichten wie sektorspezifische Standards oder vereinfachte KMU-Standards im Entstehungsprozess

Die Berichtspflichten des ESRS Set 1 sind (ebenso wie die Vorschriften zur Taxonomieberichterstattung) schrittweise für ab dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre zu berücksichtigen, weshalb entsprechende Angaben ab 2025 bei der das Unternehmensregister führenden Stelle (vgl. § 325 HGB) offenzulegen sind. Derzeit steht die Bereitstellung weiterer Hilfestellungen zur Implementierung, welche in Kürze final veröffentlicht werden, im Mittelpunkt der Aktivitäten von EFRAG.⁴¹ Die Implementierung wird durch die elektronische Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben gem. der ESEF-Vo weiter an Komplexität gewinnen. Ab wann eine solche elektronische Auszeichnung konkret zu erfolgen hat, ist derzeit unbekannt.

Die inhaltliche Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt im Gegensatz zur Finanzberichterstattung zunächst mit **begrenzter Sicherheit**, weshalb es innerhalb des Lageberichts zukünftig Angaben mit unterschiedlichen Prüfungsniveaus geben wird. Die Europäische Kommission wird spätestens im Oktober 2026 Standards zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit begrenzter Sicherheit erlassen. Zudem wird sie untersuchen, wie gut eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit hinreichender Sicherheit umsetzbar ist. Sollte die Europäische Kommission zum Ergebnis kommen, dass auch eine Prüfung mit **hinreichender Sicherheit** umsetzbar ist, wird sie bis zum Oktober 2028 Standards zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts mit hinreichender Sicherheit erlassen (Artikel 26a Richtlinie 2006/43/EG).

Auch wenn die Umsetzung von ESRS Set 1 bei den berichtenden Unternehmen bewältigt ist, stehen weitere ESRS aus, welche die Anwendungspraxis berühren dürften. Dazu zählen insbesondere die **sektorspezifischen ESRS**. Ebenfalls werden besondere ESRS für KMU (LSME und VSME) erarbeitet, welche die Berichtspraktiken innerhalb der Wertschöpfungskette verändern können. Darüber hinaus werden für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre auch bestimmte Drittstaatenunternehmen mit EU-Tochterunternehmen bzw. EU-Zweigniederlassungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Erste ESRS-Entwürfe wurden bereits veröffentlicht⁴² oder sollen noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei auch der **CSDDD** zu. Nach erfolgter, vorläufiger politischer Einigung Ende 2023 und erneuten Verhandlungen im Frühjahr 2024 muss diese noch formell vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet⁴³ werden. Die bis frühestens Mitte 2026 in deutsches Recht umzusetzende CSDDD wird voraussichtlich zu einer Überarbeitung des deutschen LkSG führen. Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die bereits einen Nachhaltigkeitsbericht nach der CSRD veröffentlichen, müssen keine zusätzlichen Angaben nach dem LkSG veröffentlichen (§ 10 LkSG-E). Unternehmen, die keinen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, müssen frühestens für ab dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre einen gesonderten Bericht über die Beachtung der Sorgfaltspflichten entlang ihrer Wertschöpfungsketten veröffentlichen.

Durch die Änderungen des CSRD-Umsetzungsgesetzes wird auch eine **Anpassung nationaler Rechnungslegungsstandards** notwendig. Im Mittelpunkt steht hierbei eine Änderung am DRS 20 zum Konzernlagebericht. Die Arbeiten hierzu sind beim DRSC als nationalem Standardsetzer für Rechnungslegung in vollem Gange. Erste Arbeitsstände zu DRS 20 sollten im Sommer 2024 öffentlich zugänglich sein. Die formale Anpassung wird aber erst nach Verabschiedung der deutschen Umsetzungsgesetzgebung zur CSRD rechtlich möglich sein.

⁴³ Die CSDDD wurde am 24. April 2024 vom Europäischen Parlament angenommen. Nun fehlt nur noch die Zustimmung des Rates, welche als Formsache gilt.

⁴¹ EFRAG, [Konsultationsentwürfe](#) für Anwendungsleitlinien zur Wesentlichkeitsanalyse, zur Berichterstattung über die Wertschöpfungskette und zur Übersicht aller Datenpunkte des ESRS Set 1.

⁴² EFRAG, [Konsultationsentwürfe](#) zum LSME und VSME.

Weiterführende Literatur

CSRD & ESRS

- BDI, [ESG-Reporting](#)
- DRSC, [Briefing Paper](#): Referentenentwurf zur CSRD-Umsetzung (März 2024)
- DRSC, [CSR-Studie](#) (Januar 2021)
- DRSC, [Briefing Paper](#): European Sustainability Reporting Standards (ESRS) (Mai 2022)
- DRSC, [Briefing Paper](#): Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Juni 2022)
- DRSC, [Briefing Paper](#): Sektorspezifische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (April 2023)
- DRSC, [Kurzumfrage](#): ESRS-Implementierung in den DAX 40-Unternehmen (September 2023)
- DRSC, [Briefing Paper](#): Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Drittstaatenunternehmen (Oktober 2023)
- DRSC & Bertelsmann Stiftung, [Whitepaper](#): Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften (Oktober 2023)
- Freiberg/Lanfermann – Haufe ESRS-Kommentar (1. Auflage)
- Lanfermann/Baumüller: Der Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive, IRZ 2023, S. 89 ff.
- Lanfermann/Kutter: Q&A-Plattform der EFRAG als Mechanismus zur Klarstellung von ESRS-Zweifelsfragen, BB 2023, S. 2923 ff.

UmwelttaxonomieVo

- [econsense](#), Studie: EU Taxonomy reporting by German companies (Juli 2023)
- DRSC, [Briefing Paper](#): UmwelttaxonomieVo (Berichtspflichten für Nicht-Finanzunternehmen) (November 2023)
- EnBW & Deloitte, [Fallstudie](#): EU-Sustainable Finance-Taxonomie (2021)
- EnBW & Deloitte, [Fallstudie](#): EU-Sustainable Finance-Taxonomie 2.0 (2022)
- Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, [Bericht](#): A Compendium of Market Practices (Januar 2024)

Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung

- DRSC, [Briefing Paper](#): European Single Access Point (ESAP) (Januar 2022)
- DRSC, [Briefing Paper](#): Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. CSRD (Februar 2024)

Abkürzungs- verzeichnis

AR	<u>Application Requirement</u>
BDI	<u>Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.</u>
BilanzRI	<u>EU-Bilanzrichtlinie</u>
CEO	<u>Chief Executive Officer</u>
CFO	<u>Chief Financial Officer</u>
CHRO	<u>Chief Human Resources Officer</u>
CSDDD	<u>Corporate Sustainability Due Diligence Directive</u>
CSRD	<u>Corporate Sustainability Reporting Directive</u>
DNK	<u>Deutscher Nachhaltigkeitskodex</u>
DRS	<u>Deutsche Rechnungslegungs Standards</u>
DRSC	<u>Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.</u>
EFRAG	<u>European Financial Reporting Advisory Group</u>
ESAP	<u>European Single Access Point</u>
ESEF	<u>European Single Electronic Format</u>
ESMA	<u>European Securities and Markets Authority</u>
ESRS	<u>European Sustainability Reporting Standards</u>
EU	<u>Europäische Union</u>
FAQs	<u>Frequently Asked Questions</u>
GHG Protocol	<u>Greenhouse Gas Protocol</u>
GRI	<u>Global Reporting Initiative</u>
HGB	<u>Handelsgesetzbuch</u>
IDW	<u>Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.</u>
IDW PS	<u>IDW-Prüfungsstandard</u>
IFRS	<u>International Financial Reporting Standards</u>
IG	<u>Implementation Guidance</u>
KMU	<u>Kleine und mittlere Unternehmen</u>
LkSG	<u>Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz</u>
LSME	<u>ESRS for Listed Small- and Medium-Sized Enterprises</u>
MAIG	<u>Materiality Assessment Implementation Guidance</u>
NFRD	<u>Non-Financial Reporting Directive</u>
PMO	<u>Project Management Office</u>
Q&A	<u>Questions and Answers</u>
SFDR	<u>Sustainable Finance Disclosure Regulation</u>
Tz.	<u>Textziffer</u>
UmwelttaxonomieVo	<u>Umwelttaxonomieverordnung</u>
VCIG	<u>Value Chain Implementation Guidance</u>
VSME	<u>Voluntary ESRS for Non-Listed Small- and Medium-Sized Enterprises</u>
XBRL	<u>Extensible Business Reporting Language</u>
XHTML	<u>Extensible Hypertext Markup Language</u>

Impressum

Herausgeber

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
T.: +49 30 2028-0
www.bdi.eu

Lobbyregisternummer: R000534

Redaktion

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Dr. Monika Wünnemann
T: +49 30 2028-1507
m.wuennemann@bdi.eu

Annette Selter
T: +49 30 2028 1430
a.selter@bdi.eu

Julian Winkler
T: +49 15151840811
j.winkler@bdi.eu

Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)

WP/StB Georg Lanfermann
T: +49 30 2064 12-11
lanfermann@drsc.de

Marco Liepe
T: +49 30 206412-12
liepe@drsc.de

Dr. Denny Kutter
T: +49 30 206412-0
kutter@drsc.de

Gesamtredaktion

Julian Winkler
Abteilung Steuern und Finanzpolitik

Konzeption & Umsetzung

Sarah Schwake
Abteilung Kommunikation

Layout & Satz

Maria Dolecek

Druck

Das Druckteam
www.druckteam-berlin.de

Verlag

Industrie-Förderung GmbH, Berlin

Stand

April 2024

Bildnachweis

Umschlag: 2619377 | mododeolhar | pexels

S. 6 | 26149845 | AdobeStock

S. 8 | dimitri iakymuk | Unsplash

S. 12 | 334638902 | AdobeStock

S. 20 | victor | Unsplash

S. 26 | 145224683 | AdobeStock

S. 28 | 666312116 | AdobeStock

S. 30 | 299325985 | AdobeStock

S. 34 | antoine schibler | Unsplash

Der BDI und das DRSC in den sozialen Netzwerken

*Verfolgen Sie tagesaktuell unsere Beiträge in den Sozialen Medien.
Wir freuen uns über Likes, Retweets und Kommentare.*

BDI

LinkedIn

[linkedin.com](https://www.linkedin.com)



X

[@Der_BDI](https://twitter.com/Der_BDI)



Newsletter

bdi.eu/media/newsletter-abo



YouTube

[youtube.com/user/bdiberlin](https://www.youtube.com/user/bdiberlin)



Instagram

[instagram.com/der_bdi/](https://www.instagram.com/der_bdi/)



DRSC

LinkedIn

[linkedin.com/company/drscev](https://www.linkedin.com/company/drscev)



Newsletter

[drsc.de](https://www.drsc.de)



